

Benutzungsregeln während der Corona-Pandemie

Um den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, die Grillplätze in Tausenstein während der aktuellen Situation nutzen zu können, müssen einige Sicherheits- und Hygienestandards zu Grunde gelegt werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis und um Einhaltung der Vorgaben.

Hinweis Corona

Aufgrund des derzeit hohen Inzidenzwertes von über 50 gilt im Rheingau-Taunus-Kreis folgende [Allgemeinverfügung](#). Sie tritt am 16. Oktober 2020 in Kraft und gilt vorerst bis 30. Oktober 2020.

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 in der ab dem 02. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises Folgendes:

1. Private Zusammenkünfte mit vornehmlich geselligem Charakter (**Feiern**) **im öffentlichen Raum** mit einer Teilnehmerzahl von **mehr als 10 Teilnehmern sind untersagt**.
Es wird empfohlen, private Zusammenkünfte mit vornehmlich geselligem Charakter (**Feiern**) **außerhalb des öffentlichen Raums** auf eine Teilnehmerzahl von **10 Teilnehmern aus höchstens zwei Hausständen zu begrenzen**.
2. **Veranstaltungen** sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos nach § 2b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung werden auf eine **Teilnehmerzahl von 100 Personen begrenzt**.
Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes.
3. In Gaststätten und Übernachtungsbetrieben nach § 4 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung haben Gäste beim Betreten und Verlassen der Lokalität in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen (wie zum Beispiel Toiletten und Wellnessbereich) eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
4. Die **Verwendung von sog. Gesichtsvisieren (Gesicht- oder Kinnvisiere) anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung wird untersagt**.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.10.2020 in Kraft. Sie gilt vorerst bis 30.10.2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Ergänzende Vorgaben

1. Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen, mit einer bekannten/ nachgewiesenen Infektion durch SARS-CoV-2 sowie mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptome jeder Schwere sind von der Nutzung der Grillplätze ausgeschlossen.

2. Die Satzung über die Benutzung für die öffentlichen Grillplätze der Stadt Taunusstein findet Anwendung.
3. Die hygienerechtlichen Maßnahmen gemäß den geltenden gesetzlichen und allgemeinen Auflagen sind zwingend einzuhalten und umzusetzen.
 - ✚ Allgemeinverfügung des Rheingau-Taunus-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Rheingau-Taunus-Kreis im sozialen und betrieblichen Bereich
 - ✚ Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) und
 - ✚ deren Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakt und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie.
3. Bei Begegnungen mit anderen Personen als nach Nr. 1 der Allgemeinverfügung des Rheingau-Taunus-Kreises ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Tanzveranstaltungen sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.
5. Desinfektionsmittel sind selbständig vorzuhalten.
6. Toiletten sind, falls vorhanden, regelmäßig und nach der Veranstaltung zu reinigen.

Bei Veranstaltungen:

1. sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen:
 - ✚ insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen,
 - Sicherstellung des gebotenen Mindestabstands von 1,5 Metern, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind;
 - ✚ jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,
2. sind Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu erfassen;
3. sind geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu treffen und umzusetzen.
 - Desinfektionsmittel sind selbständig vorzuhalten.
 - Toiletten sind, falls vorhanden, regelmäßig und nach der Veranstaltung zu reinigen und
4. sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar anzubringen.

Bitte in allen Fällen beachten:

<https://www.rheingau-taunus.de/corona.html> (CORONA-VIRUS (SARS-CoV-2); Fallzahlen im Rheingau-Taunus-Kreis

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>